



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 16 vom 20.12.2017

17. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	Vierte Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1993
Ortsrecht	4 - 5	Siebzehnte Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996
Ortsrecht	6 - 7	Sechste Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister
Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de
Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

Vierte Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1997 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 07.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
2,75 EUR	1,15 EUR	1,60 EUR

(2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
0,75 EUR	0,59 EUR	0,16 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 15.12.2017

Glaser, Bürgermeister

Siebzehnte Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i und § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 9 Abs. 2, 2a und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 07.12.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 07.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühr nach dem Behältermaßstab beträgt jährlich für

a) *-unverändert-*

b) einen	60-l-Rest-Abfallbehälter	123,00 Euro
einen	80-l-Rest-Abfallbehälter	164,00 Euro
einen	120-l-Rest-Abfallbehälter	246,00 Euro
einen	240-l-Rest-Abfallbehälter	492,00 Euro
einen	770-l-Rest-Abfallbehälter	1.578,50 Euro
einen	1.100-l-Rest-Abfallbehälter	2.255,00 Euro

(2) Abweichend von den Gebührensätzen nach Absatz 1 betragen die Gebühren für die Entsorgung eines 60-l-Abfallbehälters jährlich

a) *-unverändert-*

b) für Rest-Abfall

auf Grundstücken mit 1 Person	61,50 Euro
auf Grundstücken mit 2 Personen	82,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 15.12.2017

Glaser, Bürgermeister

Sechste Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 BGBl. IS. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende 6. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung beschlossen:

I

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 Elternbeitragssatzung erhält nachstehende neue Fassung: (abgedruckt auf der nächsten Seite)

II

Diese Sechste Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 15.12.2017

Glaser, Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege ab 01.08.2018

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeiträge für Kinder ab 2 Jahren						Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren					
		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
1	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	37,00 €	9,50 €	43,00 €	11,50 €	59,00 €	14,50 €	90,00 €	23,00 €	105,00 €	27,00 €	141,00 €	35,00 €
3	bis 35.000 €	46,00 €	11,50 €	55,00 €	13,50 €	72,00 €	19,00 €	102,00 €	26,00 €	119,50 €	30,00 €	159,00 €	40,00 €
4	bis 40.000 €	65,00 €	16,50 €	76,00 €	20,00 €	102,00 €	26,00 €	133,00 €	33,00 €	157,00 €	39,00 €	210,00 €	53,00 €
5	bis 45.000 €	73,00 €	19,00 €	87,00 €	22,00 €	115,00 €	29,00 €	147,00 €	37,00 €	173,00 €	43,00 €	232,00 €	58,00 €
6	bis 50.000 €	88,00 €	22,00 €	102,00 €	26,00 €	137,00 €	34,00 €	172,00 €	43,00 €	206,00 €	52,00 €	275,00 €	69,00 €
7	bis 55.000 €	102,00 €	26,00 €	119,50 €	30,00 €	160,00 €	40,00 €	187,50 €	47,00 €	221,50 €	56,00 €	295,00 €	74,00 €
8	bis 60.000 €	115,00 €	29,00 €	136,00 €	34,00 €	182,00 €	45,00 €	202,00 €	50,00 €	241,00 €	61,00 €	321,00 €	80,00 €
9	bis 70.000 €	145,00 €	36,00 €	170,00 €	42,00 €	228,00 €	57,00 €	240,00 €	60,00 €	287,00 €	72,00 €	384,00 €	96,00 €
10	bis 80.000 €	161,00 €	40,00 €	190,00 €	47,00 €	253,00 €	64,00 €	282,00 €	71,00 €	332,00 €	83,00 €	444,00 €	111,00 €
11	bis 90.000 €	181,00 €	45,00 €	213,00 €	54,00 €	285,00 €	71,00 €	311,00 €	78,00 €	368,00 €	92,00 €	491,50 €	123,00 €
12	bis 110.000 €	202,00 €	50,00 €	237,00 €	60,00 €	320,00 €	80,00 €	327,00 €	81,00 €	392,50 €	98,00 €	523,00 €	131,00 €
13	bis 130.000 €	226,00 €	57,00 €	266,00 €	67,00 €	356,50 €	90,00 €	357,50 €	90,00 €	420,00 €	105,00 €	563,50 €	141,00 €
14	bis 150.000 €	253,00 €	64,00 €	298,00 €	74,00 €	399,00 €	100,00 €	382,00 €	96,00 €	450,00 €	112,00 €	604,00 €	151,00 €
15	über 150.000 €	283,00 €	71,00 €	334,00 €	83,00 €	447,00 €	112,00 €	410,00 €	103,00 €	482,00 €	121,00 €	646,00 €	162,00 €